

INFORMATION DER DEFINITIVEN SACHWALTER DER GZO AG BETREFFEND BEWILLIGUNG DER DEFINITIVEN NACHLASSSTUNDUNG DURCH DAS NACHLASSGERICHT

Das Nachlassgericht hat mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten definitiven Nachlassstundung gegeben sind, und hat diese entsprechend für sechs Monate, das heisst bis zum 19. Juni 2025 bewilligt. Damit folgt das Nachlassgericht dem Antrag der provisorischen Sachwalter der GZO AG und dem Antrag der GZO AG. Das Nachlassgericht hat Brigitte Umbach-Spahn und Dr. Stephan Kesselbach als definitive Sachwalter eingesetzt.

Eine definitive Nachlassstundung kann (erstmalig) für maximal bis zu sechs Monate bewilligt werden (Art. 294 Abs. 1 SchKG). Sie kann hernach für maximal weitere 18 Monate verlängert werden (Art. 295b Abs. 1 SchKG).

Die GZO AG verfügt nach Beurteilung der provisorischen Sachwalter weiterhin über einen gut funktionierenden Spitalbetrieb. Sämtliche während der Nachlassstundung eingegangenen Verbindlichkeiten können aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden. Die definitive Nachlassstundung gibt der GZO AG den erforderlichen zeitlichen Spielraum, um das bislang erarbeitete Sanierungskonzept weiterzuentwickeln und zusammen mit den definitiven Sachwaltern einen Nachlassvertrag vorzubereiten.

Die definitiven Sachwalter werden gegen Ende Januar 2025 / Anfang Februar 2025 mittels öffentlicher Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich einen Schuldenruf durchführen.